

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern



Verpflichtungserklärung zur  
Unabhängigkeit, Unbefangenheit und  
Unparteilichkeit

**Anlage 1 zum Grundwerk**

Formblatt-Nr. 57990/2023

Stand: 19. Dezember 2023

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

[Redacted box for location and date]

Ort und Datum

### Verpflichtungserklärung zur Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit

des Wirtschaftsprüfers (WP) bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)  
– nachfolgend WP/WPG genannt –

[Redacted box for name]

Name

[Redacted box for address]

Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

[Redacted box for contact person]

Ansprechpartner

[Redacted box for telephone]

Telefon

[Redacted box for email]

E-Mail

für die Prüfung des Jahresabschlusses zum [Redacted box]

bei der prüfungspflichtigen Einrichtung  
– nachfolgend prüfungspflichtige Einrichtung genannt –

[Redacted box for name]

Name

[Redacted box for address]

Anschrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)

[Redacted box for identification number]

Aktenzeichen des Landesrechnungshofes, sofern bekannt

[Redacted box for telephone]

Telefon

[Redacted box for email]

E-Mail

WP/WPG: [REDACTED]

Prüfungspflichtige Einrichtung: [REDACTED]

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zur Vorbereitung des Vorschlages für die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der prüfungspflichtigen Einrichtung zum [REDACTED] eine Erklärung zur Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit abzugeben.

Wir erklären im Folgenden, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und den Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.“ Die Erklärung soll sich nach den Anforderungen des Landesrechnungshofes auch darauf erstrecken, in welchem Umfang in den beiden vorausgegangenen Geschäftsjahren sowie für das zu prüfende und das darauf folgende Geschäftsjahr andere Leistungen für die prüfungspflichtige Einrichtung, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. vereinbart sind.

Hierzu geben wir folgende Erklärung ab, die sich jeweils auf unsere Gesellschaft selbst, die WP/WPG, sowie nach den anwendbaren deutschen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 319, 319b HGB, §§ 28 ff. BS WP/vBP) auch auf einen erweiterten Personenkreis bezieht. Hierzu gehören insbesondere die mit uns verbundenen Unternehmen, die gesetzlichen Vertreter unserer Gesellschaft, die Mitglieder des Aufsichtsrates unserer Gesellschaft in Bezug auf deren berufliche Beziehung i. S. v. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB, für uns tätige Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, sowie ggf. auch die Ehegatten und Lebenspartner dieser Personen.

1. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine geschäftlichen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere auch für die Tätigkeit als Mitglied eines Organs sowie für eine Tätigkeit aufgrund eines Anstellungsverhältnisses zur prüfungspflichtigen Einrichtung, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder einem Unternehmen, das mehr als 20 % der Anteile der prüfungspflichtigen Einrichtung besitzt.
2. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine finanziellen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere für das Halten von Anteilen oder das Bestehen von anderen nicht nur unwesentlichen finanziellen Interessen an der prüfungspflichtigen Einrichtung oder das Halten einer Beteiligung an einem Unternehmen, das mit der prüfungspflichtigen Einrichtung verbunden ist oder von ihr mehr als 20 % der Anteile besitzt.

Eine Abhängigkeit i. S. v. § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB besteht nicht, da wir in den letzten fünf Jahren jeweils nicht mehr als 30 % der Gesamteinnahmen aus unserer beruflichen Tätigkeit für die prüfungspflichtige Einrichtung und von Unternehmen, an denen die prüfungspflichtige Einrichtung mehr als 20 % der Anteile besitzt, bezogen haben und dies auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten ist.

3. Wir tragen dafür Sorge, dass sich Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung nicht ergeben. Insbesondere haben wir weder selbst noch vermittelt über Dritte über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der Führung der Bücher oder bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses in unzulässigem Umfang mitgewirkt und werden daran auch nicht mitwirken. Wir haben – etwa im Rahmen von Beratungsaufträgen – keine Bilanzierungsentscheidungen oder sonstige Managemententscheidungen anstelle des zuständigen Gesellschaftsorgans getroffen, weder bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt noch Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen noch eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht, die sich auf den zu prüfenden Abschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Ferner haben wir über das zulässige Maß hinaus weder Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht noch an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt. Dies gilt sowohl in Bezug auf die prüfungspflichtige Einrichtung als auch in Bezug auf deren Tochter- und ggf. Mutterunternehmen.
4. Wir stellen sicher, dass die Regelungen des Landesrechnungshofes zur Rotation nach Nr. 1.2.1 seines Grundwerks<sup>1</sup> eingehalten werden.
5. Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine persönlichen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere für enge familiäre oder sonstige persönliche Beziehungen zu Organmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern des Rechnungswesens.
6. Nach unseren Feststellungen bestehen auch sonst keine Beziehungen oder Umstände, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten.

Unsere Praxisorganisation entspricht den Anforderungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, hier insbesondere den Regelungen des Teils 4 Abschnitt 2. Unsere Organmitglieder und Prüfungsmitarbeiter werden dienstvertraglich verpflichtet, keine Finanzanlagen zu halten, die zu einem Ausschluss wegen finanzieller Beziehung führen.

---

<sup>1</sup> <https://www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftsprüfer/>

WP/WPG:

Prüfungspflichtige Einrichtung:

Die Einhaltung dieser Verpflichtung lassen wir uns von den betroffenen Personen in regelmäßigen Abständen bestätigen.

Unsere Gesellschaft hat (unter Einschluss der mit uns verbundenen deutschen Unternehmen) für die prüfungspflichtige Einrichtung für das zu prüfende Geschäftsjahr, für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre und für das auf das zu prüfende Jahr folgende Geschäftsjahr folgende Leistungen erbracht bzw. vereinbart:

Leistung	Status	(geplanter) Ausführungszeitraum	Netto-Honorar in Euro (ohne Umsatzsteuer)

Wir sind als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 38 Nrn. 1h oder 2f WPO im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Wir sind Mitglied in folgenden Netzwerken nach § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB<sup>2</sup>:

Name des Netzwerks	Netzwerkpartner

Dieses Schreiben dient ausschließlich der Unterrichtung des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Der Unterzeichner versichert hiermit, dass diese Erklärung im Wortlaut mit der Anlage 1 zum Grundwerk des Landesrechnungshofes übereinstimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Datum sowie Vor- und Nachname des/der Unterzeichnenden

<sup>2</sup> Vgl. Praxishinweise der Wirtschaftsprüferkammer zur Mitgliedschaft in einem Netzwerk, wonach ein *Netzwerk* die breitere Struktur ist, die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft angehört und

- die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.